

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen über die
Benutzung und Gebührenerhebung der Unterkünfte
für die Anschlussunterbringung geflüchteter Menschen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 29. September 2026 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt Anschlussunterbringungen für geflüchtete Menschen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte zur Anschlussunterbringung sind von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vom 19.12.2013 (FlüAG).
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten und ihren Familienangehörigen, die aus einer Gemeinschaftsunterbringung des Landkreises oder als Familiennachzug in der Gemeinde ankommen und nicht selbst in der Lage sind eine Unterkunft zu finden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Personen, die nicht zu einem Familienverband oder zu einer Haushaltsgemeinschaft zählen, innerhalb einer Unterkunft, ist zulässig.
- (3) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der öffentlichen Einrichtungen zu verfügen. Ohne Einwilligung der Betroffenen ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn
 1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 2. der Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird bzw. ein Miet- oder Nutzungsverhältnis mit Vermietern beendet ist,
 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson,

4. die untergebrachte Person Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen übt das Hausrecht aus.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der schriftlichen Einweisungsverfügung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen festgesetzten Zeitpunkt.
Mit dem Tag des Einzugs werden die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung anerkannt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch eine schriftliche Aufhebungsverfügung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen oder durch den Auszug der eingewiesenen Person. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet außerdem, wenn die eingewiesene Person die Unterkunft nicht bezieht, nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur für die Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände verwendet.
- (4) Die Aufnahme in kommunale Unterkünfte ist nicht für einen dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Eingewiesene Personen sind daher aufgefordert, sich selbstständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen. Sobald sie auf die Unterkunft nicht mehr angewiesen sind, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen, die sich gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Einrichtungen oder andere untergebrachte Personen richten oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die geregelten Verbote oder die Hausordnung verstoßen, kann Benutzung der konkreten Unterkunft versagt werden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind diese in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Nutzer sind im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden im Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (4) Die Beauftragten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr in Verzug oder sonstigen Maßnahmen die unverzüglich umgesetzt werden müssen, kann die Unterkunft jederzeit, auch ohne Ankündigung, betreten werden.
- (5) Nach vorheriger Absprache mit dem Fachbereich Familie, Bildung und Soziales können in Ausnahmefällen auch obdachlose Personen eingewiesen werden.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Nutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Nutzer dies der Gemeinde Grenzach-Wyhlen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen aus dieser Satzung obliegenden Benutzungs-, Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder genutzt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Nutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzer haften, kann die Gemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (4) Die Instandhaltung der zugewiesenen Unterkünfte obliegt der Gemeinde, bzw. bei den von Dritten angemieteten Wohnungen dem Vermieter, es sei denn, dies ist vertraglich anders geregelt.
- (5) Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft ist die nach § 8 dieser Satzung erlassene Hausordnung in der jeweiligen gültigen Fassung einzuhalten.
- (3) Vernachlässigen die Nutzer die ihnen gemäß der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Gemeinde Grenzach-Wyhlen diese von einem Dritten auf Kosten des säumigen Nutzers erfüllen lassen.

§ 7 Verbote

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist es den Nutzern untersagt,

1. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Mitarbeitenden der Gemeinde oder anderen Nutzern zu verhalten,
2. Dritte entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufzunehmen oder zu beherbergen,
3. In der Unterkunft An-, Um- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vorzunehmen,
4. Waffen oder Scheinwaffen bei sich zu führen,
5. Schlüssel für die Unterkünfte nachzumachen.

§ 8 Hausordnungen

Art und Umfang der Nutzungsberechtigung regelt die Hausordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, besenrein und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Alle Schlüssel zum Objekt (Haupteingang) und den jeweiligen Wohnungen/Zimmern sind der Gemeinde Grenzach-Wyhlen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrer Zustimmung in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (Amtshaftung).
- (3) Für Schäden, die sich Nutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Grenzach-Wyhlen keine Haftung.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumen Nutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12**Gebührenpflicht und Gebührensschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Räume in gemeindeeigenen Unterkünften werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 13**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Erhebung der monatlichen Benutzungsgebühr der zentralen Anschlussunterbringung sowie der dezentralen Wohnungen und Häusern erfolgt je eingewiesener Person einschließlich aller Betriebskosten je Kalendermonat.
- (2) Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr kann der beigelegten Anlage entnommen werden.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 14**Entstehung der Gebührensschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag, an welchem die Räume ordnungsgemäß an die Gemeinde zurückgegeben werden bzw. mit der Räumung der Unterkunft.
- (2) Die Gebührenpflicht für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefallenen Kalendertagen festgesetzt.

- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, 29. September 2026

(Siegel)

Dr. Benz
Bürgermeister

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen über die
Benutzung und Gebührenerhebung der Unterkünfte
für die Anschlussunterbringung geflüchteter Menschen**

**Anlage 1 –
Gebührenbemessung**

Die Benutzungsgebühren werden differenziert nach Art der Unterkunft erhoben:

- (1) **Dezentrale Unterkünfte** (Wohnungen, Häuser etc.): Pro eingewiesener Person
480,00 € pro Platz und Kalendermonat.
- (2) **Zentrale Anschlussunterbringung** (Sodastraße 3a): Pro eingewiesener Person
705,00 € pro Platz und Kalendermonat.

Bei Bedarfsgemeinschaften bzw. Familien, welche Leistungen nach SGB II erhalten, werden die Höchstsätze für Kosten der Unterkunft und Heizung des Landkreises Lörrach zu Grunde gelegt.